

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren  
zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung  
der Spekulation.

(Vom 19. Juli 1943.)

Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

Die Schweizerische Bauern-Heimatbewegung hat am 1. Juli 1943 bei der Bundeskanzlei eine Anzahl Unterschriftenbogen zu einem Volksbegehren zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation eingereicht. Die Bogen trugen nach seinen Angaben 54 718 Unterschriften.

Das Volksbegehren ist nur in deutscher und französischer Sprache formuliert worden; ein italienischer Text fehlt.

Das Volksbegehren lautet in diesen beiden Sprachen wie folgt:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen gemäss Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung folgendes Begehren.

Der Bundesverfassung wird nachstehender Artikel beigefügt:

«Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen die erforderlichen Massnahmen, um das nutzbare Grundeigentum der Spekulation zu entziehen.

Diese Massnahmen bezwecken insbesondere: Landwirtschaftlich nutzbaren Boden soll nur erwerben können, wer ihn als Grundlage seiner Existenz selbst bebaut. Ausnahmen regelt die Gesetzgebung.

Landwirtschaftlich nutzbarer Boden ist vor Überschuldung zu schützen.

Die Spekulation mit Grundeigentum, das Geschäfts- und Wohnzwecken dient, soll verhindert werden.»

Conformément à l'article 121 de la constitution fédérale et à la loi du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la revision de la constitution fédérale, les citoyens soussignés présentent la demande d'initiative suivante:

La constitution fédérale sera complétée par un article ainsi rédigé:

«La Confédération prend, avec le concours des cantons, les mesures nécessaires pour soustraire à la spéculation le sol utilisable.

Ces mesures tendront en particulier aux buts suivants:

Le sol cultivable ne doit pouvoir être acquis que par celui qui le cultivera lui-même pour assurer son existence. Les dérogations seront réglées par la législation.

Le sol cultivable sera protégé contre le surendettement.

La spéculation immobilière pratiquée à des fins commerciales ou en vue de la construction sera empêchée.»

Die im Auftrage des Bundesrates vom eidgenössischen statistischen Amt nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vorgenommene Prüfung der Unterschriften hat folgendes Resultat ergeben:

Kantone	Eingelangte Unterschriften	Ungültige Unterschriften	Gültige Unterschriften
Zürich . . . . .	11 358	118	11 245
Bern . . . . .	27 575	118	27 462
Luzern . . . . .	—	—	—
Uri . . . . .	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—
Glarus . . . . .	—	—	—
Zug . . . . .	—	—	—
Freiburg . . . . .	279	—	279
Solothurn . . . . .	60	—	60
Basel-Stadt . . . . .	85	—	85
Basel-Land . . . . .	1 845	40	1 805
Schaffhausen . . . . .	—	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	45	1	44
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—	—
St. Gallen . . . . .	6 920	8	6 917
Graubünden . . . . .	50	—	50
Aargau . . . . .	5 122	2	5 120
Thurgau . . . . .	1 455	17	1 438
Tessin . . . . .	—	—	—
Waadt . . . . .	194	1	193
Wallis . . . . .	—	—	—
Neuenburg . . . . .	—	—	—
Genf . . . . .	—	—	—
Schweiz . . . . .	54 988	290	54 698

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Von gleicher Hand . . . . .	—
Mit Anführungszeichen . . . . .	8
Ungenügende oder gar keine Beglaubigung . . . . .	248
Mehrmaliges Aufführen der gleichen Person, Firmenstempel, gänzlich unleserliche Schrift usw. . . . .	84
Total	<u>290</u>

Aus obiger Zusammenstellung geht hervor, dass das Volksbegehren von 54 698 gültigen Unterschriften unterstützt und somit zustande gekommen ist.

Wir beehren uns, es Ihnen nebst den dazugehörigen Akten gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 zuzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Juli 1943.

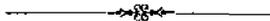
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Stampfli.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**



## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation. (Vom 19. Juli 1948.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4422
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1943
Date	
Data	
Seite	576-578
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.